

Richtlinien über Beflaggung und Weihnachtsbeleuchtung in der Gemeinde Galgenen

vom 30. Mai 2016

Der Gemeinderat Galgenen erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Jährlich wiederkehrende Beflaggung

Die Flaggen entlang der Strassen werden bei folgenden Terminen und Anlässen aufgezogen:

- Ostern bis Weisser Sonntag
- 1. August
- Eidg. Dank-, Buss- und Bettag
- Siebner Märt (nur Siebnen-Galgenen)
- Galgener Herbstmärt (nur Dorf Galgenen)
- Martinstag (nur Dorf Galgenen)

Die Fahnen sind jeweils am letzten Arbeitstag vor dem Festtag aufzuziehen und am darauffolgenden Arbeitstag einzuziehen.

Art. 2 Beflaggung bei anderen Anlässen

Zusätzlich können die Fahnen bei speziellen Anlässen aufgezogen werden. Dafür ist das Präsidium der Kulturkommission mindestens einen Monat im Voraus zu informieren. Über die Beflaggung entscheidet das Präsidium der Kulturkommission.

Das Gemeindepräsidium kann das Aufziehen der Fahnen bei besonderen Gelegenheiten anordnen.

Art. 3 Beflaggung auf dem Dorfplatz

Die Flaggen auf dem Dorfplatz werden aufgezogen bei

- offiziellen Anlässen der Gemeinde
- grösseren Anlässen wie Chränzli, Wettkämpfen und Konzerten

Die Fahnen auf dem Dorfplatz werden immer aufgezogen, wenn die Beflaggung entlang der Strassen im Dorf Galgenen aufgezogen wird.

Das Gemeindepräsidium kann das Aufziehen der Fahnen bei besonderen Gelegenheiten anordnen.

Art. 4 Weihnachtsbeleuchtung

Die Weihnachtsbeleuchtung wird spätestens am Freitag vor dem 1. Advent montiert und frühestens am 5. Januar entfernt.

Art. 5 Unterhalt

Der Unterhalt von Beflaggung und Weihnachtsbeleuchtung liegt in der Kompetenz der Kulturkommission.

Art. 6 Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 30. Mai 2016 in Kraft.